

101232

775193

III 1(1915) - 2(1916)

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 2.

Zamość, vom 3. October 1915.

Jahr I.

Inhalt: 1. Ernennung des Militärgeneralgouverneurs, 2. Verbot des Gebrauches der russischen Sprache, 3. Gemeindegerichte, 4. Gemeindevorsteher, 5. Kundmachung von Gesetzen, 6. Zollämter, 7. Meldewesen, 8. Passwesen, 9. Ernte 10. Tabak, 11. Zeitungen, 12. Geldwährung, 13. Bestechung, 14. Kundmachung, 15. Verkehrsbeschränkung, 16. Feuerpolizei, 17. Amtstage.

1. Ernennung des Militärgeneralgouverneurs.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. August 1915 den Generalmajor Erich Freiherrn von Diller zum Militärgeneralgouverneur für die in öst.-ungarischer Militärverwaltung stehender Gebiete Polens (Okkupationsgebiet), ferner den Generalmajor Karl Lustig von Preanfeld zum Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs allergnädigst zu ernennen geruht.

Gleichzeitig wurde mit dem Verordnungsblatte VIII. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen die Aufstellung des Militärgeneralgouvernements in Kielce verfügt

Die Militärgouvernements Kielce und Piotrkow sind aufgelöst.

2. Verbot des Gebrauches der russischen Sprache.

Die russische Sprache sowie die cyrillischen Schriftzeichen sind vom Verkehre in Schule, Amt und öffentlichem Leben im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete in Polen ausgeschlossen.

Die Gemeindevorsteher dürfen daher die etwa noch vorhandenen Siegel mit russischem Texte nicht benützen.

Ebenso sind die russischen Aufschriften auf Geschäftsschildern, Wegweisern etc. zu

entfernen

Falls nach dem 31. Oktober 1915 noch Aufschriften mit russischem Texte wahrgenommen werden, wird gegen denjenigen, dem das Verfügungsrecht über die Entfernung der beanstandeten Aufschrift zusteht, das Strafverfahren eingeleitet und die Entfernung der beanstandeten Aufschrift auf seine Kosten veranlasst werden

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, dies sofort ortsüblich zu verlautbaren.

Die Gendarmerie erhält den Auftrag, den Vollzug der Anordnung zu überwachen.

GEMEINDEGERICHTE.

Gemäss Absatz B. Punkt 3. der allgemeinen Grundzüge über die Regelung der k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten russisch Polens bleibt die bisherige Organisation und Kompetenz der Gemeindegerichte unverändert aufrecht.

Die Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte im Kreise Zamość wird mit Berufung auf „Recht, Gesetz und Gewissen“ unter Aufsicht des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość ausgeübt Die Kompetenz der Gemeindegerichte umfasst.

A) in Zivilrechtsangelegenheiten

1). Alle Klagen aus Verpflichtungen, Ver-



abredungen und über Rechte auf beweglichen Sachen, deren Wert 300 Rubel nicht übersteigt, ferner Schadenersatzklagen, diese letzteren auch dann, wenn zur Zeit der Einbringung der Klage der Schadenswert noch nicht bezeichnet werden konnte.

2). Begehren um Restitution des gestörten oder verlorenen Besitzes innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung oder des Besitzverlustes, ausgenommen jene Fälle, die durch den Krieg verursacht wurden.

3). Gesuche um Sicherstellung der Beweise ohne Rücksicht auf die Geldsumme.

4) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten. (Notariatsakten mit den Schiedsgerichtsakten nicht zu verwechseln).

5) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der protestierten Reverse, sofern der Wert des Objektes respektive Rechtes 300 Rubel nicht übersteigt.

6) Verlassenschaften nach den Bauern- bzgl. den sogenannten Ukaz-Grundstücken (jener, die den Bauern anlässlich der Anhebung der Leibeigenschaft überwiesen wurden) und zwar ohne Rücksicht auf das Grundflächenausmass.

7). Klagen wegen Übertretung der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindeggerichte sind: Klagen über Eigentumsrechte an unbeweglichen Sachen und dingliche Rechte an Immobilien; über Servitutenrechte, Bergrechtssachen, endlich Klagen aus Verträgen mit Finanzverwaltungen und über Erfindungen und Privilegien

B) In Strafsachen.

1). Übertretungen, für welche im Friedensrichter strafgesetze folgende Strafen festgesetzt sind:

a). Verweise, Verwarnungen und Vormerkungen.

b) Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 300 Rubel.

c). Arreststrafen im Höchstausmasse von 3. Monaten.

d). Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

2). Diensboten- und Arbeiterangelegenheiten.

3). Jagdangelegenheiten.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindeggerichte sind Strafangelegenheiten, wenn:

a). Mit der Strafe die Abschiebung des Beschuldigten aus dem Aufenthaltsorte, Verbot der Ausübung des Handels oder des Gewerbes oder die Sperrung der Handels- oder Gewerbeanlagen verbunden ist.

b). der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt.

c). die Übertretung durch Personen, welche dem Militär- oder staatlichen Verwaltungsstande angehören, begangen wurde.

d). die Übertretung in tätlicher oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei der Ausübung des Dienstes begangen wurde.

Bei Verhängung von Strafen gegen Verletzung der finanzärarischen Verwaltungsgesetze, der Vorschriften über Leistungen Vorspanne für Erhaltung der Strassen etc. und über das Handels Fabriks- und Handwerksgerbe haben die Gemeindeggerichte das Strafgesetz anzuwenden, ohne hiebei die ihnen zustehende Strafgewalt zu überstreiten.

2). Gegen alle Urteile der Gemeindeggerichte steht ausnahmslos die Beschwerde an das Militärgericht des k u k. Kreiskommandos in Zamość (Kreisgericht) als 2. und zugleich letzte Instanz offen, welches entgültig entscheidet.

Sie mus binnen 14. Tagen beim Gemeindeggerichte schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. In diesem Falle ist der Originalakt (nicht Abschriften) mit der Beschwerdeschrift unverzüglich an die 2. Instanz rekom. vorzulegen.

Die Amtsprache der Gemeindeggerichte sind die deutsche und die polnische Sprache.

Die rechtskräftigen Urteile der Gemeindeggerichte müssen durch die Gemeindevorsteher genau vollzogen werden. Eine Weigerung oder

andere Pflichtverletzung in Bezug auf den Vollzug der Urteile wird mit Geldstrafen bis 500 Kronen eventl. Arrest bestraft werden.

Die Arreststrafen sind grundsätzlich im Gemeindearreste zu vollziehen.

Die zur Kerkerstrafe Verurteilten sind durch die Gendarmerie in das Militärgefängnis beim Kreiskommando zu überstellen.

Jedes Gemeindegerecht hat ein Kassabuch zu führen; die im Laufe des Monats eingezogenen Geldstrafen sind am Schlusse des Monats an die Kassa des k. u k. Kreiskommandos abzuführen.

Ausgenommen von der Kompetenz der Gemeindegerechte sind:

- 1). Rechtsachen, welche die Teilung unbeweglicher Sachen zur Folge haben können
- 2). Delikte gegen die öster-ungarische oder die mit ihr verbündete Armee, sowie,
- 3). Die unter das Standrecht fallenden strafbaren Handlungen.

4. GEMEINDEVORSTEHER.

Als Gemeindevorsteher im Kreise Zamość habe ich bestätigt bzw ernannt:

Für Frampol:	Erasmus Miazga,
„ Goraj:	Thomas Braha,
„ Krasnobrod:	Iohann Kania,
„ Labunie:	Iosef Siek,
„ Mokre:	Franz Lys,
„ Nielisz:	Paul Sokół,
„ Radecznica:	Iohann Sitacz,
„ Skierbieszów:	Michall Karpinski,
„ Stary-Zamość:	Michall Maziarczyk,
„ Suchowola:	Andreas Nadra,
„ Sulów:	Thomas Olej,
„ Szczebrzeszyn:	Viktor Jurczykowski,
„ Tereszpól:	Franz Wasung,
„ Wysokie:	Paul Rams,
„ Zamość:	Iosef Gwiazdowski,
„ Zwierzyniec:	Thomas Kowalczyk.

Der Gebietsumfang der Gemeinden und der Wirkungskreis der Gemeindevorsteher bleiben unberührt.

5. KUNDMACHUNG

von Gesetzen, Anordnungen Befehlen u. Verfügungen

Zur verbindenden Kundmachung von Gesetzen, Anordnungen, Befehlen und Verfügungen sind bestimmt:

1). Das Verordnungsblatt der-k. u k Militärverwaltung in Polen.

2). Das Verordnungsblatt des k. u k. Militärgeneralgouvernements für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen

Weiters erscheint nach Bedarf:

3). Das Amtsblatt des k. u k Kreiskommandos in Zamość.

Die Verordnungsblätter und das Amtsblatt werden an alle Gemeinden und Gendarmeriekommandos unentgeltlich versendet.

Die Gemeindevorsteher werden ausdrücklich auf § 9 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 16 Februar 1915 Nr. 1. V. Bl. aufmerksam gemacht, wonach sie zum Vollzuge jeder kundgemachten Vorschrift nach Massgabe des Wirkungskreises der Gemeinde verpflichtet sind

Für eine tunlichst weitgehende Verlautbarung der in den Verordnungsblätter und im Amtsblatte enthaltenen Gesetze, Anordnungen, Befehle und Verfügungen haben die Gemeindevorsteher im Interesse der Bevölkerung zu sorgen, weil niemand die Unkenntnis einer kundgemachten Vorschrift zu seiner Verteidigung geltend machen kann.

Gasthäusern und anderen öffentlichen Lokalen wird der Bezug der Verordnungsblätter und des Amtsblattes empfohlen Der Bezugspreis, welcher ein äusserst niedriger sein wird, wird, noch bekanntgegeben werden.

6 Reaktivierung von Zollämtern.

Das k. k. Finanzministerium hat die Reaktivierung der Zollämter an der Grenze der k. u k. Monarchie und des Okkupationsgebietes rechts der Weichsel verfügt und diesen Zollämtern die Beobachtung der Zollverschriften für das Okkupationsgebiet zur Pflicht gemacht.

Es sind folgende Zollämter reaktiviert worden:

1. Chwalowice mit Lazek
2. Koziarnia
3. Majdan sieniarski
4. Belzec Grenze und Bahn
5. Uhrynów
6. Stojanów
7. Strzemilcze
8. Brody
9. Folwarki

7. Regelung des Meldewesens.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, den Inhalt der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. V. Bl. Nr. 3. ortsüblich zu verlautbaren und die Sammlung der Meldezettel sowie das Nachschlageregister ordnungsmässig zur Einsicht bereitzuhalten.

Die Gendarmeriepostenkommandos werden auf ihre Pflicht, periodische Revisionen vorzunehmen, aufmerksam gemacht.

8. Regelug des Passwesens.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915. V. Bl. Nr. 35. wird festgesetzt, dass Bewerber um Identitätskarten eine die Personsbeschreibung, den Namen, Beruf und ständigen Wohnsitz enthaltende Bescheinigung von ihrem Gemeindeamte zu erwirken und mit dieser persönlich beim Kreiskommando zu erscheinen haben.

Zur Erlangung eines Reisepasses ist ausser der obenerwähnten Bescheinigung noch die Bestätigung des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos über die Verlässlichkeit des Bewerbers sowie eine Photographie desselben versehen mit der Identitätsbestätigung des Gemeindeamtes erforderlich.

Im Sinne des § 9. der erwähnten Verordnung werden Reisepässe über die Grenze des Okkupationsgebietes nach Galizien vorläufig nur aus öffentlichen Rücksichten erteilt werden.

9. Beschlagnahme der Ernte und Versorgung der Bevölkerung mit Mehl.

Unter Bezugnahme auf die h. a. Kundmachung vom 17. September 1915 betreffend die Verwertung der Ernte des Jahres 1915. wird weiters angeordnet wie folgt:

In gleicher Weise wie die Vorräte an Getreide ist auch Heu und Raps nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung im Wege der Soltyse und Wojts anzuzeigen.

Der Zwischenhandel mit Getreide, Heu und Raps ist verboten. Ohne Bewilligung des Kreiskommandos darf kein Getreide über die Kreisgrenze ausgeführt werden.

Das von dem k u k. Ernteeinbringungsdetachement den Landwirten abgenommene und in die k u k Magazine eingebrachte Getreide wird gegen Abgabe der ausgestellten Bescheinigungen zu den dort angegebenen Preisen an der Kassa des k u k. Kreiskommandos bar bezahlt.

Wird das Getreide am Gewinnungsorte übernommen, weil der Besitzer die Verladung oder den Transport zur Übernahmestelle nicht durchführt, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg je nach der Entfernung des Gewinnungsortes von der Übernahmestelle folgendermassen berechnet wird:

Bei Entfernungen bis einschliesslich	5 km	25 h
"	"	10 „ 50 „
"	"	von mehr als 10 „ 1 K

Da jeder Verkauf von Getreide an andere Personen als die Organe des Ernteeinbringungsdetachements verboten ist, werden die Landwirte im eigenen Interesse aufgefordert, alle ihren Hausbedarf überschreitenden Vorräte diesen Organen zu übergeben.

Die Versorgung jener Personen, welche kein oder nicht genügend Getreide bauen, wird durch das Kreiskommando unter Mitwirkung der Stadt- und Gemeindevertretungen erfolgen. In den Landgemeinden erhalten die Gemeindevorsteher diese erforderliche Getreide- oder Mehlmenge aus den von dem Ernte-

einbringungsdetachements übernommenen Vorräten. Zu diesem Behufe haben die Gemeindevorsteher sogleich ein Verzeichnis der unversorgten Einwohner anzulegen und dem k. u. k. Ernteeinbringungsinspektor ihres Rayons zu übergeben. Bei der Verfassung dieses Verzeichnisses, für dessen Richtigkeit der Gemeindevorsteher haftet, ist mit der grössten Genauigkeit vorzugehen.

Das Kreiskommando wird die Angaben überprüfen. Die übernommenen Vorräte haben die Gemeindevorsteher mit 80% Ausbeute ausmahlen zu lassen und sodann an die unversorgten Einwohner unter Einhaltung des zulässigen Höchstverbrauches für höchstens einen Monat im vorhinein abzugeben.

Die Gemeindevorsteher können sich hiebei der Gemeindefürsorgekomitees oder verlässlicher Geschäftsleute bedienen, bleiben aber für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Sobald die Gestehungskosten bekannt sind, ist der Preis für die Abgabe des Mehles an die hiemit nicht versorgte Bevölkerung behufs Genehmigung anher anzuzeigen.

Den Gemeinden darf ein kleiner Gewinn, nicht über 3 heller per 1 kg erwachsen. Dieser ist für Notstandszwecke zu verwenden.

Die Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Mehl erfolgt in ähnlicher Weise im Wege der Stadtvertretung.

Die Knappheit der Brotfrüchte zwingt zu grösster Sparsamkeit. Niemand darf mehr als das eingangs festgesetzte Höchstausmass verbrauchen. Wer mehr als diesen Bedarf an Getreide besitzt, ist verpflichtet, ihn dem Ernteeinbringungsdetachement abzuliefern.

Um Hinterziehungen von Getreide zu verhindern ist jeder Müller verpflichtet, ein Mahlbuch zu führen, aus welchem zu entnehmen ist, für wen, welche Mengen und wann er Getreide zur Vermahlung übernommen hat.

Übertretungen dieser Kundmachungen werden mit Geld bis zu 5000 k oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Die k u k. Gendarmerie erhält den Auftrag, die Einhaltung der oben enthaltenen Vor-

schriften zu überwachen.

10. Handel mit Tabak.

Gemäss § 1. der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 26. Juli 1915. V. Bl. Nr 28. ist zum Betriebe des Handels mit Tabak die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Handel mit Tabak betreiben, sind gemäss § 9 zum Fortbetriebe dieses Gewerbes im bisherigen Umfange ohne Erwirkung einer Konzession berechtigt, sofern sie den Betrieb, seinen Standort und Umfang binnen sechs Wochen beim Kreiskommando anzeigen.

Die Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die Interessenten auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen

II. ZEITUNGSVERSCHLEISS.

Die Einfuhr und der Verschleiss aller ausländischen Zeitungen sowie die Kolportage auch der inländischen bereits zensurierten Zeitungen und Druckschriften ist untersagt

Der Kleinverschleiss von Zeitungen, welche im Gebiete der Länder der österr.-ung. Monarchie, des deutschen Reiches und der okkupierten Gebiete Polens erscheinen und dort zensuriert werden, darf nur in festen Betriebsstätten und von denjenigen Personen ausgeübt werden, welche hiezu die Konzession erhalten.

In den bezüglichen Gesuchen ist der Standort des Verschleisses anzugeben und anzuführen, ob etwa in demselben Lokale bereits ein anderes Gewerbe betrieben wird und weiterbetrieben werden soll.

Ferner sind im Gesuche die Namen und der Ort des Erscheinens jener Zeitungen anzugeben, deren Verkauf beabsichtigt wird.

12. GELDWÄHRUNG

Aus mehreren Anzeigen wurde entnommen, dass seitens der Bevölkerung das vorgeschriebene Wertverhältnis zwischen der russischen

und der Kronenwährung nicht immer beachtet wird.

Das Verhältnis ist:

1 Rubel in Gold 2 K. 50 h.

1 Silber oder Papierrubel 2 K. —

Dawiderhandelnde haben eine Strafe bis zu 2000 K. oder 6 Monaten Arrest zu gewärtigen.

13. BESTECHUNG.

Es haben sich Fälle ereignet, dass Parteien behördliche Organe durch Geld zu einem pflichtwidrigen Vorgehen veranlassen wollten.

Eine solche Tat unterliegt der strengen strafgerichtlichen Ahndung.

Die Bevölkerung wird hievor im eigenen Interesse mit dem Beifügen gewarnt, dass alle Bestechungsversuche an k. u. k. Organen vergebens sind und nur der Partei selbst zum Schaden gereichen.

14. KUNDMACHUNG.

Auf Grund der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 16. Februar 1915 V. Bl. Nr. 4 wird die Frist zur Ablieferung der noch im Besitze von Parteien befindlichen Waffen und Munition, dann der Sprengstoffe mit 30 September 1915 festgesetzt.

Die Ablieferung der genannten Gegenstände hat bei den zuständigen Gendarmerieposten zu erfolgen. Gesuche um ausnahmsweise Bewilligung zum Besitze von Waffen sind beim Kreiskommando einzubringen.

2. Das Verbot des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke wird eingeschärft:

3. Die Feilbietung von Nahrungsmitteln insbesondere Obst, auf offenen Ständen in den Gassen wird aus gesundheitlichen Rücksichten untersagt.

4. Bis auf weiteres bleiben die mit Etappenstationskommandobefehl Nr. 5. vom 7/9 1915. festgesetzten Höchstpreise in Kraft Diese sind:

Ochsenfleisch	1 Pfund	60 h
Lungenbraten	1 „	80 „
Kalbfleisch	1 „	60 „
Kartoffeln	1 Korzec 5 K	60 „
„	1 Garniec	— 20 „
1 Quart Milch	—	— 20 „
Rahmbutter	1 Pfund	2 K —
Gewöhnliche Butter	1 „	1 K 60 „
1 Ei	—	8 „
Schwarzes Brot	1 „	— 16 „
Weisses Brot	1 „	— 24 „
1 Schachtel Zündhölzer	—	— 3 „
Würfelzucker	1 „	— 64 „
Weizenmehl	1 Pud	8 K —
Schwarzes Mehl	1 „	6 K —
Salz	1 Pfund	— 12 „

Diese Höchtpreise sind in jedem Lokale, in welchem Waren der obenangeführten Art verkauft werden, öffentlich anzuschlagen.

5. Die Sperrstunde für Gast und Schankgewerbe wird mit 9 h Abends festgesetzt.

Das Hotel Viktoria des Siegmund Wojnarski darf bis 10 h. Ab. geöffnet bleiben.

Übertretungen dieser Kundmachung werden vom k u k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

15. Verkehrsbeschränkung.

Aus Sicherheitsrücksichten finde ich mich veranlasst, den freien Verkehr des Zivipublikums in den Staedten Zamość und Szczebrzeszyn auf 9 Uhr nachts, am flachen Lande und in den Vorstaedten auf 8 Uhr abends zu beschränken.

Wer nach dieser Zeit ohne zwingenden Grund oder gültige Legitimation des k. u. k. Kreiskommandos, des zuständigen Gendarmeriepostenkommandos, oder des Magistrates Zamość, die jedoch nur Funktionären der Stadt,

Aerzten etc. erteilt wird, ausserhalb seiner Wohnung betreten wird, verfällt der Strafe.

Der Strafe verfällt ferner jeder Hausvater oder Familienvorsteher, der seine Hausgenossen nach dieser Zeit nicht nach Möglichkeit bei Hause haelt.

Zivilfuhrwerke, die nicht vom einer mit Legitimation versehenen Person benützt sind, dürfen nach 7 h abends weder in der Stadt noch am flachen Lande, nachgewiesene Dringlichkeit ausgenommen, zirkulieren.

16. FEUERPOLICEI.

Behufs Hintanhaltung der häufigen Schadenfeuer ordne ich nachstehendes an:

1). Das Anmachen offener Feuer in der Nähe von Gebäuden und Strohschobern ist verboten.

2) Auf den Dachböden von Wohngebäuden dürfen Stroh und Heu oder sonstige leicht brennbare Gegenstände nicht aufbewahrt werden.

3) Die Kamine müssen binnen acht Tagen auf ihren Zustand geprüft und regelmässig gekehrt werden.

4). Das Rauchen auf Dachböden und in der Nähe von Stroh ist verboten, Dachböden dürfen nicht mit Licht betreten werden.

5). Auf jedem Dachboden ist ein entsprechend grosses stets mit Wasser gefülltes Gefäss aufzustellen. Jedes Wohngebäude ist mit einer Leiter, Feuereimern und Feuerhacken zu versehen

6) Jede Ortschaft hat eine nächtliche Feuerwache zu unterhalten.

7). Kindern ist das Spielen mit Streichhölzchen und das Anmachen von Feuer verboten. Hiefür werden deren Eltern oder jene Personen verantwortlich gemacht, denen die Aufsichtigung obliegt.

Die Gemeindevorsteher haben regelmässige Inspicierungen aller Gebäude auf ihre Feuergefährlichkeit zu veranlassen und wahrgenommene Anstände im eigenen Wirkungskreise abzustellen.

Zuwiderhandelnde sind anzuzeigen und werden strenge bestraft

17. AMTSTAGE.

Um der Bevölkerung den Verkehr mit den Behörden zu erleichtern u sich an Ort u Stelle über die Verhältnisse zu orientieren, werden von mir oder dem politischen Kommissäre in entlegenen Gemeinden in jedem Monate Amtstage abgehalten. Der Tag der Abhaltung wird den Gemeindevorstehern bekannt gegeben werden.

Der k. u k. Kreiskommandant:

Julian Fischer

Oberst mp.

